

Landkreis Oberhavel · Adolf-Dechert-Straße 1 · 16515 Oranienburg

Telefon:
Telefax:
E-Mail:
Adresse:

Der Landrat
03301 601-1000
03301 601 1009
Landrat@oberhavel.de
Adolf-Dechert-Straße 1
16515 Oranienburg

18.12.2024

Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen und zur Festlegung einer vorläufigen infizierten Zone vom 18.12.2024

Auf Grund des amtlich festgestellten Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen im Landkreis Oberhavel legt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel in seiner Zuständigkeit gemäß der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 sowie der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i. V. m. § 14d Abs. 2 der Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV) Restriktionsgebiete fest und gibt die Anordnung der folgenden Sofortmaßnahmen bekannt:

I. Festlegung von Restriktionsgebieten

Um die Fundstellen von ASP- Virusträgern wird vorläufig folgende infizierte Zone festgelegt:

Die **vorläufige infizierte Zone** umfasst:

Der genaue Verlauf der vorläufig festgelegten infizierten Zone ist der als **Anlage 1** beigefügten Karte, die Bestandteil dieser Tierseuchenallgemeinverfügung ist, zu entnehmen und steht unter <https://www.oberhavel.de/asp> zur Verfügung.

II. Für die vorläufige infizierte Zone werden folgende Sofortmaßnahmen angeordnet:

- 1 Es gilt ein Jagdverbot für alle Tierarten.
- 2 Jagdausübungsberechtigte sind zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichtet. Zusätzlich haben Jagdausübungsberechtigte zu dulden, dass amtlich angeordnete Kadaversuchen erfolgen. Zudem ist das Mitführen und die Nutzung von Waffen durch amtlich beauftragte Jäger zu dulden. Jagdausübungsberechtigte haben die amtlichen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen zu dulden und zu unterstützen.



- 3 Jedes verendet aufgefundene Wildschwein ist dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel unter Verwendung der E-Mail-Adresse

fallwildmeldung@oberhavel.de

unverzüglich, unter Angabe des Fundortes und der GPS-Daten, anzuzeigen.

Die Kennzeichnung, Probenahme, Bergung und unschädliche Beseitigung der Wildschweine obliegen ausschließlich dem vom Landkreis Oberhavel bestimmten Personal.

- 4 Das Verbringen von Wildschweinen aus der infizierten Zone ist verboten.

5

5.1 Das Verbringen von Sendungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, das bzw. die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb von und aus der infizierten Zone ist verboten.

5.2 Das Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, das bzw. die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb von und aus der infizierten Zone ist auch in den folgenden Fällen verboten:

- a) für den privaten häuslichen Gebrauch;
- b) durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

- 6 Das Verbringen von Schweinen aus einem Betrieb in der infizierten Zone ist verboten. Ausnahmen entsprechend der Durchführungsverordnung 2023/594 sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel zu beantragen.

- 7 Frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der infizierten Zone gelegen ist, dürfen außerhalb dieser Zone nicht verbracht oder ausgeführt werden. Ausnahmen entsprechend der Durchführungsverordnung 2023/594 sind beim Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel zu beantragen.

- 8 Die Nutzung landwirtschaftlicher oder forstwirtschaftlicher Flächen ist verboten.

- 9 Jede Person ist verpflichtet dafür zu sorgen, dass ihrer Aufsicht unterstehende Hunde im beschriebenen Gebiet nicht frei herumlaufen (Leinenzwang).

- 10 Schweinehalter haben

- a) unverzüglich die Anzahl der gehaltenen Schweine, unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts und verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, im Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel anzuzeigen,

- b) die Schweine so abzusondern, dass sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
- c) geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
- d) verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, serologisch oder virologisch auf Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
- e) Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

III. Die sofortige Vollziehung der Punkte 1 bis 10 wird angeordnet.

IV. Diese Tierseuchenallgemeinverfügung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt so lange, bis sie aufgehoben wird.

Gleichzeitig wird die Tierseuchenallgemeinverfügung des Landkreises Oberhavel zur Feststellung und Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest (ASP) bei Wildschweinen und zur Festlegung einer vorläufigen infizierten Zone vom 22.11.2024 aufgehoben.

Begründung:

Sachverhalt:

Am 21.11.2024 wurde die Afrikanische Schweinepest im Landkreis Oberhavel im Jagdbezirk „Gemeinschaftlicher Jagdbezirk (GJB) Gransee IV Hauspläne B“ amtlich festgestellt.

Am 18. November 2024 wurde in der Gemeinde Gransee (Bereich Ziegelscheune) ein verendetes Stück Schwarzwild aufgefunden. Beim Tierkadaver wurde durch das Landeslabor Berlin-Brandenburg am 20.11.2024 das Virus der Afrikanischen Schweinepest nachgewiesen. Diese Virusnachweise wurden am 21.11.2024 durch das Friedrich-Loeffler-Institut (FLI) bestätigt. Daraufhin wurde der Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen amtlich festgestellt.

Die Afrikanische Schweinepest ist eine anzeigepflichtige Tierseuche, von der Haus- und Wildschweine betroffen sind. In Mitteleuropa erfolgt eine Übertragung durch direkten Kontakt mit infizierten Tieren (Sekrete, Blut, Sperma), die Aufnahme von Speiseabfällen oder Schweinefleischerzeugnissen bzw. -zubereitungen sowie andere indirekte Übertragungswege (Fahrzeuge, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung). Bei direkter Übertragung wird der Erreger über Nasen-Rachen-, Augensekret und Speichel, später auch über Urin und Kot ausgeschieden. Die Inkubationszeit, das heißt, die Zeit von der Einschleppung des Erregers bis zum Auftreten der ersten Krankheitssymptome, beträgt etwa sieben bis zehn Tage. Ein infiziertes Tier stirbt in mehr als 90 % der Infektionsfälle an ASP. Ein Impfstoff gegen ASP ist bisher nicht verfügbar. Die Bekämpfung gestaltet sich außerordentlich schwierig, da das Virus sehr widerstandsfähig ist. Es bleibt auch während des Verwesungsprozesses des Schweins mehrere Wochen bis Monate infektiös. In Schlachtkörpern und Blut, in Dauerwaren wie Schinken und Salami ist das Virus monatelang, in Gefrierfleisch sogar jahrelang vermehrungsfähig.

Tritt bei Wildschweinen ein Infektionsgeschehen mit ASP auf, sind unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, mit denen das Ausmaß des Ausbruchsgeschehens (räumliche Ausdehnung, Anzahl der betroffenen Tiere, Größe der Population im betroffenen Gebiet etc.) eingeschätzt und Maßnahmen zur Bekämpfung der Tierseuche in der Wildschweinpopulation, zur Verhinderung der Ausbreitung und

des Übergreifens auf Hausschweine ergriffen werden sollen. Das Friedrich-Löffler-Institut hat hierzu Empfehlungen für Maßnahmen in einem Maßnahmenkatalog erarbeitet.

Resultierend aus dem Wissen um die Eigenschaften dieser anzeigepflichtigen Tierseuche und den Fallwildfunden müssen die Restriktionsgebiete an das Seuchengeschehen angepasst werden.

Mit dem Inkrafttreten der Verordnung (EU) 2016/429 und der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 gelten diese und weitere die ASP behandelnde Rechtsakte der EU unmittelbar in den einzelnen Mitgliedstaaten. Es werden andere Begrifflichkeiten, als in der nationalen Vorschrift (SchwPestV) für die Restriktionsgebiete verwendet.

Rechtliche Würdigung:

zu I. und II.

Gemäß §§ 4 und 5 des Ordnungsbehördengesetzes i.V.m. § 38 Abs. 11 des Tiergesundheitsgesetzes (TierGesG) i.V.m. § 1 Abs. 1 und 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG) in den jeweils geltenden Fassungen, ist das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel die zuständige Behörde für den Erlass von Verfügungen von Schutzmaßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Tierseuchen. Diese Allgemeinverfügung dient der Umsetzung der Maßregeln der Verordnung (EU) 2016/429, der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687, der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 und der SchwPestV in den jeweils geltenden Fassungen.

Zur Vorbeugung und Bekämpfung der Tierseuche ASP erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt in seiner Zuständigkeit nach § 38 Abs.11 TierGesG i.V.m. §§ 6 und 10 TierGesG sowie auf der Grundlage der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 mit dieser Allgemeinverfügung Maßregeln zur Ergänzung der Anordnungen der SchwPestV.

Nach § 24 des Bundesjagdgesetzes (BJagdG) erlässt beim Auftreten einer Tierseuche im Wildbestand die für die Tierseuchenbekämpfung zuständige Behörde die erforderlichen Anweisungen zur Bekämpfung der Seuche.

Entsprechend Art. 3 b) der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 i.V.m. § 14d Abs. 2 S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV wird durch das Veterinäramt ein Gebiet um die Fundorte als infiziertes Gebiet (gefährdetes Gebiet) festgelegt. Entsprechend § 14d Abs. 2a S. 1 SchwPestV wurde das v.g. infizierte Gebiet festgelegt, um zu vermeiden, dass möglicherweise weitere infizierte Tiere aus dem infizierten Gebiet im Sinne des § 14d Abs. 2 S.1 Nr. 1 SchwPestV auswandern und die ASP in noch nicht betroffene Gebiete verbreiten. Zudem soll hierdurch, durch eine zeitnahe Entsorgung möglichst aller Kadaver infizierter Wildschweine als Infektionsquelle, der Infektionsdruck auch in den noch festzulegenden übrigen Restriktionszonen reduziert werden.

Bei der Bestimmung des Restriktionsgebietes wurden die Ergebnisse durchgeführter epidemiologischer Untersuchungen, Strukturen des Handels und der örtlichen Schweinehaltung, natürliche Grenzen sowie Überwachungsmöglichkeiten berücksichtigt.

Aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung wurde gemäß § 14a Abs. 10 SchwPestV in der infizierten Zone die Ausübung der Jagd für alle Tierarten untersagt.

Gemäß § 14d Abs. 5b S. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde die Jagdausübungsberechtigten zur Suche nach verendeten Wildschweinen verpflichten. Kann er eine unverzügliche und wirksame Suche nicht sicherstellen, hat er eine solche Suche durch andere Personen zu dulden und bei einer solchen Suche mitzuwirken. Entsprechend § 14e Abs. 1 Nr. 1d) SchwPestV wurden die Jagdausübungsberechtigten verpflichtet, verendet aufgefundene Wildschweine unter Angabe des Fundortes dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anzuzeigen. Die schnelle und systematische Suche soll erzielen, dass in dem

infizierten Gebiet schnellstmöglich alle weiteren, an der Tierseuche verendeten Wildschweine aufgefunden werden. So können, durch eine anschließende, restlose Entfernung ggf. weiterer aufgefundener Wildschweinkadaver, die Infektionsquellen aus der infizierten Zone beseitigt und auf diese Weise die Verbreitung der Tierseuche über die infizierte Zone hinaus verhindert werden. Eine Suche und Beseitigung infizierter, verendeter Wildschweine bzw. der Reste aus dem Revier ist zeitnah und umfassend durchzuführen, da diese aufgrund der großen Widerstandsfähigkeit des Virus über lange Zeiträume ein Virusreservoir und somit eine Infektionsquelle für gesunde Wildschweine darstellen. Gemäß § 14e Abs. 1 Nr. 1d) SchwPestV ist jedes verendet aufgefundene Wildschwein unverzüglich unter Angabe des Fundortes der zuständigen Behörde anzuzeigen und nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde zu kennzeichnen, Proben zur virologischen Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zu entnehmen und die Proben mit einem von der zuständigen Behörde vorgegebenen Begleitschein einer von der zuständigen Behörde bestimmten Stelle zur Untersuchung auf Afrikanische Schweinepest zuzuleiten.

Auf der Grundlage des Art. 49 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16.03.2023 erlässt das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt Regelungen in Bezug auf das Verbringen von Sendungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, das bzw. die von Wildschweinen gewonnen wurde(n).

Zu verbieten ist das Verbringen von Sendungen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, das bzw. die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb von und aus der infizierten Zone.

Zu verbieten ist das Verbringen von frischem Fleisch, Fleischerzeugnissen und anderen Erzeugnissen tierischen Ursprungs, tierischen Nebenprodukten und Folgeprodukten, das bzw. die von Wildschweinen gewonnen wurde(n), und von für den menschlichen Verzehr bestimmten Körpern von Wildschweinen innerhalb von und aus der infizierten Zone auch im Falle des Verbringens für den privaten häuslichen Gebrauch sowie im Falle des Verbringens durch Jäger zur Abgabe von kleinen Mengen von Wildschweinen oder Wildschweinfleisch direkt an den Endverbraucher oder an örtliche Betriebe des Einzelhandels, die diese direkt an den Endverbraucher abgeben, gemäß Artikel 1 Absatz 3 Buchstabe e der Verordnung (EG) Nr. 853/2004.

Beide Maßnahmen sind notwendig, um die Ausbreitung der ASP durch unkontrolliertes Verbringen zu verhindern.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel kann, in begründeten Einzelfällen, entsprechend der Durchführungsverordnung 2023/594 Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage der Art. 9 und 48 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 vom 16.03.2023 muss das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt das Verbot des Verbringens von Schweinen und Wildschweinen aus der infizierten Zone anordnen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel kann, in begründeten Einzelfällen, entsprechend der Durchführungsverordnung 2023/594 Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Auf der Grundlage der Art. 8 Abs.3 der Durchführungsverordnung (EU) 2023/594 muss das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt anordnen, dass frisches Schweinefleisch oder Schweinefleischerzeugnisse, einschließlich Tierdarmhüllen, sowie tierische Nebenprodukte und Folgeprodukte, die von Schweinen gewonnen worden sind, die in einem Betrieb gehalten worden sind, der in der infizierten Zone gelegen ist, in das sonstige Inland sowie inergemeinschaftlich nicht verbracht oder ausgeführt werden dürfen.

Das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Landkreises Oberhavel kann, in begründeten Einzelfällen, entsprechend der Durchführungsverordnung 2023/594 Ausnahmen von diesem Verbot erteilen.

Gemäß § 14d Abs. 5a S. 1 Nr. 1 und 2 SchwPestV kann das Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt als zuständige Behörde aus Gründen der Tierseuchenbekämpfung die Nutzung land- oder forstwirtschaftlicher Flächen für längstens sechs Monate beschränken oder verbieten.

Die Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Flächen wird zunächst aufgrund der akuten Infektionslage mit ASP innerhalb der infizierten Zone untersagt, um eine Beunruhigung des Wildes, insbesondere des Schwarzwildes und damit eine Verbreitung der ASP über die infizierte Zone hinaus zu verhindern. Schwarzwild hält sich als Rückzugs- und Futterort neben Waldgebieten auch gerne auf bestellten Feldern auf. Das erhöhte Futterangebot der bestellten Felder lockt Schwarzwild zudem an und hält die ggf. infizierten Rotten in einem begrenzten Gebiet. Vor diesem Hintergrund sind insbesondere die Ernten vorerst zu untersagen, um ein Aufscheuchen der Tiere und damit eine unkontrollierbare Verschleppung des Virus zu vermeiden und die Rückzugsorte innerhalb der infizierten Zone zu erhalten. Zudem muss mit größtmöglicher Wahrscheinlichkeit sichergestellt werden, dass sich keine Kadaver an infizierten Wildschweinen auf dem bestellten zu erntenden Feld befinden.

Zur Vermeidung der Verschleppung der ASP wurde gemäß § 14d Abs. 7 SchwPestV angeordnet, dass Hunde in der infizierten Zone nicht frei umherlaufen dürfen.

Das Virus ist sehr widerstandsfähig und kann auch über andere, indirekte Übertragungswege verbreitet werden. Hierzu zählt z.B. die Bereifung von Fahrzeugen, kontaminierte Ausrüstungsgegenstände einschließlich Jagdausrüstung, herumstreunende Tiere, landwirtschaftlich genutzte Geräte und Maschinen, Kleidung und Schuhe etc.

Das Restriktionsgebiet im Landkreis Oberhavel ist geprägt durch viele Wälder und Felder, die durch den unbefestigten Boden eine unerkannte Verschleppung über indirekte Wege begünstigen. Die angeordneten Maßnahmen sollen eine Verschleppung des Virus aus der infizierten Zone heraus über diese Wege verhindern.

Nach § 14d Abs. 4 SchwPestV haben Tierhalter mit Bekanntgabe der Festlegung der infizierten Zone

1. der zuständigen Behörde unverzüglich
 - a) die Anzahl der gehaltenen Schweine unter Angabe ihrer Nutzungsart und ihres Standorts,
 - b) verendete oder erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine anzuzeigen,
2. die Schweine so abzusondern, das sie nicht mit Wildschweinen in Berührung kommen können,
3. geeignete Desinfektionsmöglichkeiten an den Ein- und Ausgängen der Ställe oder sonstigen Standorten einzurichten,
4. verendete und erkrankte, insbesondere fieberhaft erkrankte Schweine, bei denen der Verdacht auf die Afrikanische Schweinepest nicht ausgeschlossen werden kann, nach näherer Anweisung der zuständigen Behörde, serologisch oder virologisch auf die Afrikanische Schweinepest untersuchen zu lassen,
5. Futter, Einstreu und sonstige Gegenstände, mit denen Schweine in Berührung kommen können, für Wildschweine unzugänglich aufzubewahren.

Beim Ausbruch der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen besteht ein erhöhtes Ansteckungsrisiko für Hausschweinehaltungen und die Gefahr der Seuchenverschleppung. Die Anordnung soll ein Übertreten des Virus in den Hausschweinebestand verhindern.

Breitet sich das Virus unkontrolliert aus, so kann dies neben Leistungseinbußen auch erhebliche Tierverluste und strenge Handelsbeschränkungen nach sich ziehen. Dies hätte erhebliche wirtschaftliche Konsequenzen auch für nicht von der Krankheit betroffene Betriebe und für ganze Wirtschaftsbereiche in der Region sowie landesweit.

Auf Grund des vorstehend Genannten sind die Sofortmaßnahmen 1 bis 10 für die infizierte Zone anzuordnen, um eine Weiterverschleppung der Afrikanischen Schweinepest über die beschriebenen Übertragungswege zu verhindern oder sofort zu erkennen und entsprechende Maßnahmen einleiten zu können.

Die in dieser Tierseuchenallgemeinverfügung erlassenen Anordnungen sind von unserer Behörde im pflichtgemäßen Ermessen und nach Betrachtung sämtlicher, zur Verfügung stehenden Maßnahmen, sowie unter Abwägung der sich widerstreitenden Interessen getroffen worden.

Die Anordnungen sind geeignet, erforderlich und angemessen und somit verhältnismäßig. Andere, mildere Maßnahmen sind, aufgrund der amtlichen Feststellung des Ausbruchs der Afrikanischen Schweinepest bei Wildschweinen, nicht ersichtlich und wären überdies nicht zielführend. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel beachtet.

Die Anordnungen verfolgen den Zweck, die Ausbreitung der Afrikanischen Schweinepest durch die getroffenen Regelungen so einzudämmen, dass eine mittel- oder unmittelbare Verschleppung des Virus zum frühestmöglichen Zeitpunkt vermieden werden kann. Aus diesem Grund haben die Interessen Einzelner hinter den Interessen der Allgemeinheit an der Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen.

zu III.

Soweit die Anordnungen 1 bis 10 dieser Allgemeinverfügung nicht bereits von § 37 TierGesG erfasst werden, wird die sofortige Vollziehung der getroffenen Anordnungen gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) aufgrund des besonderen öffentlichen Interesses angeordnet. Die Voraussetzungen des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 VwGO liegen vor, da der Ausbruch und die Ausbreitung der ASP, mithin die Gefahr von tiergesundheitlichen wie auch wirtschaftlichen Folgen schnellstmöglich erkannt und unterbunden werden müssen.

Die Gefahr der Weiterverbreitung der Seuche und die damit zu erwartenden tiergesundheitlichen sowie wirtschaftlichen Schäden sind höher einzuschätzen als persönliche Interessen an der aufschiebenden Wirkung als Folge eines eingelegten Rechtsbehelfs.

Aus diesem Grund haben die Interessen einzelner Personen oder Personengruppen an der aufschiebenden Wirkung eines Widerspruchs hinter dem öffentlichen Interesse an der sofortigen Vollziehung der Maßnahmen und der damit verbundenen sofortigen Tierseuchenbekämpfung zurückzustehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit wurde bei der Auswahl der Mittel berücksichtigt. Andere, mildere Maßnahmen waren im Gesamtkontext zur Bekämpfung der Afrikanischen Schweinepest nicht geeignet und daher nicht auszuwählen. Die sofortige Vollziehung der Maßnahmen war somit anzuordnen.

Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

zu IV.

Gemäß § 14d Abs. 2 S. 5 SchwPestV werden die Festlegung einer infizierten Zone (gefährdetes Gebiet) sowie Änderungen oder Aufhebungen von der zuständigen Behörde öffentlich bekannt gemacht und nachrichtlich im Bundesanzeiger veröffentlicht.

Bei der Bekanntgabe durch ortsübliche Bekanntmachung ist zu berücksichtigen, dass vorliegend der Adressatenkreis so groß ist, dass er, bezogen auf die akute Gefahrenlage infolge der Einschleppung einer hoch ansteckenden Tierseuche sowie des sich aktuell weiter ausbreitenden epidemiologischen Geschehens, nach Ausübung pflichtgemäßen Ermessens nicht mehr in Form einer Einzelbekanntgabe angesprochen werden kann. Von einer Anhörung wurde daher auf der Grundlage des § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. § 28 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) abgesehen.

Entsprechend § 1 Abs. 1 VwVfGBg, § 43 Abs. 1 Satz 1 VwVfG tritt die Wirksamkeit des Verwaltungsaktes mit Bekanntgabe an den Adressaten oder Betroffenen ein. Ein Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, frühestens jedoch der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden, § 1 Abs. 1 VwVfGBg, § 41 Abs. 4 Satz 3, 4 VwVfG. Nach § 22 Abs. 2 der Hauptsatzung des Landkreises Oberhavel wird die öffentliche Bekanntmachung von Verwaltungsakten, mithin auch dieser Tierseuchenallgemeinverfügung durch Aushang des zuzustellenden Schriftstücks an der Bekanntmachungstafel des Landkreises Oberhavel in 16515 Oranienburg, Adolf-Dechert-Str. 1, Haus 1 bewirkt.

Rechtsgrundlagen in der jeweils geltenden Fassung:

- Verordnung zum Schutz gegen die Schweinepest und die Afrikanische Schweinepest (SchwPestV)
- Gesetz zur Vorbeugung und zur Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz - TierGesG)
- Gesetz zur Ausführung des Tiergesundheitsgesetzes (AGTierGesG)
- Verordnung (EU) 2016/429
- Delegierte Verordnung (EU) 2020/687
- Durchführungsverordnung (EU) 2023/594
- Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO)
- Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG)
- Ordnungsbehördengesetz
- Bundesjagdgesetz (BJagdG)

Hinweise:

Die topographische Darstellung der **vorläufigen infizierten Zone** kann unter der Internetseite des Landkreises Oberhavel www.oberhavel.de eingesehen werden.

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Tierseuchenallgemeinverfügung können gemäß § 32 Abs. 2 Nr. 3 und 4 TierGesG i.V.m. § 25 Abs.1 SchwPestV als Ordnungswidrigkeit mit einer Geldbuße bis zu 30.000,00 € geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung

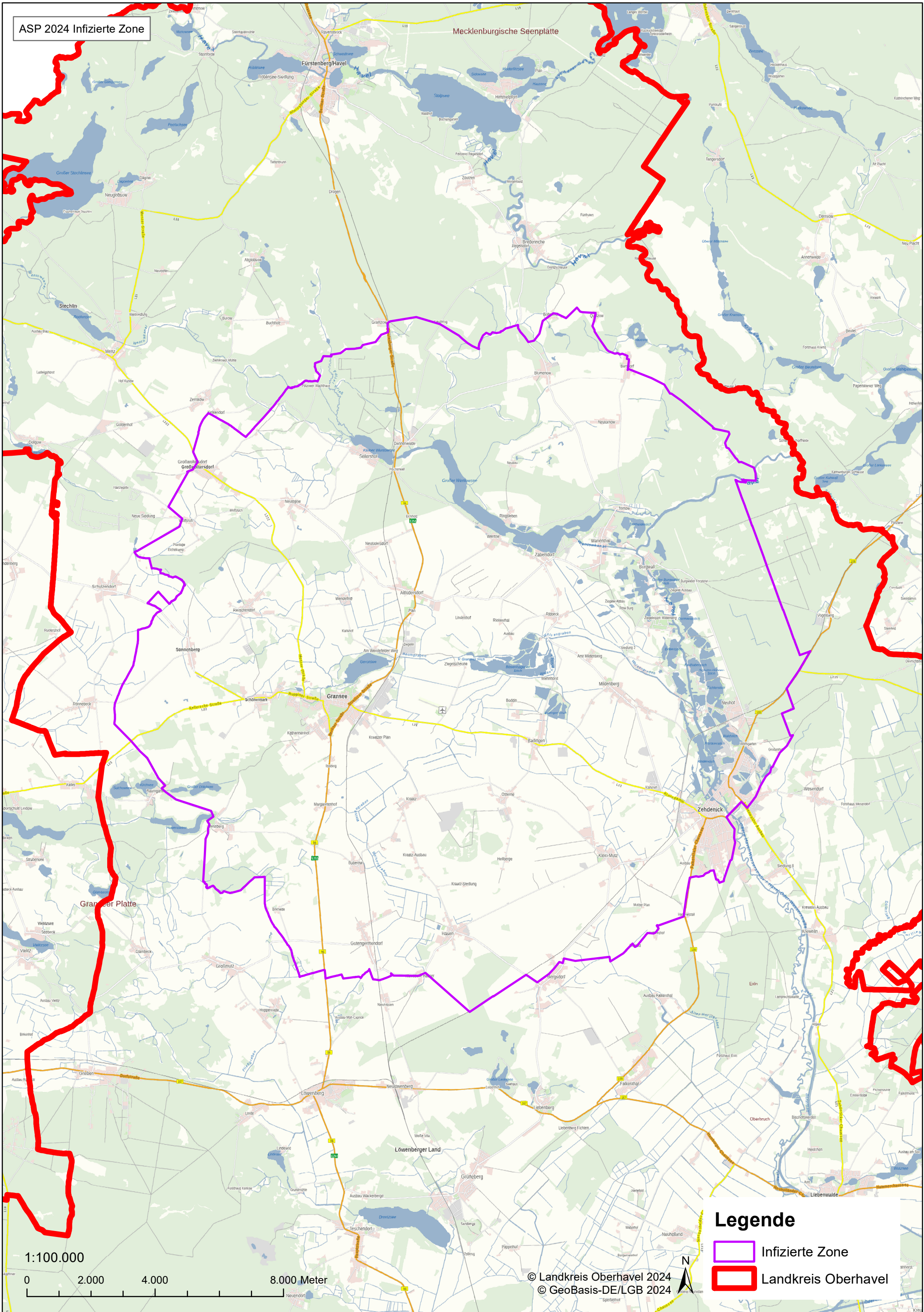
Gegen diese Allgemeinverfügung ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Allgemeinverfügung schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Landkreis Oberhavel, Der Landrat, Adolf-Dechert-Straße 1 in 16515 Oranienburg einzulegen. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt werden sollte, würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Schriftform kann durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.oberhavel.de aufgeführt sind. Das signierte Dokument ist an folgende E-Mail-Adresse zu senden: Krisenzentrum.OHV@oberhavel.de.

Oranienburg, 18.12.2024

im Auftrag

Gallitschke
Amtstierärztin





1:100.000

0 2.000 4.000 8.000 Meter

© Landkreis Oberhavel 2024
© GeoBasis-DE/LGB 2024

Legende

-  Infizierte Zone
-  Landkreis Oberhavel

